

27. 06. 77

Sachgebiet 2170

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Viertes Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes — Drucksachen 8/466, 8/580 —

Der Bundesrat hat in seiner 447. Sitzung am 24. Juni 1977 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 16. Juni 1977 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 104 a Abs. 3 des Grundgesetzes mit der nachstehenden Begründung nicht zuzustimmen.

Die vorgesehenen Bestimmungen decken sich inhaltlich mit der im 19. Rentenanpassungsgesetz enthaltenen Regelung und entsprechenden Vorschriften, die schon in den jeweiligen Rentenanpassungsgesetzen früherer Jahre zu finden sind. Die Regelung führt bei einer bestimmten Gruppe von Rentnern für einen Zeitraum von sechs Monaten zu Doppelleistungen für den gleichen Zweck aus öffentlichen Mitteln. So bleiben z. B. bei Rentnern, die wegen der Höhe ihrer Rente laufend auf ergänzende Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sind, die Rentenerhöhungsbeträge sechs Monate lang als Einkommen unberücksichtigt. Dies widerspricht nicht nur dem fundamentalen Grundsatz der Subsidiarität, sondern stellt die gleichzeitig auf Sozialhilfe angewiesenen Rentner besser als die übrigen Rentnempfänger. In Heimen und Anstalten lebende Rentner, deren Pflegekosten teilweise von der Sozialhilfe getragen werden müssen, behalten für die Dauer von sechs Monaten insgesamt Beträge zur freien Verfügung, deren Höhe über ein angemessenes Taschengeld weit hinausgeht.

Diese Regelung fand zu einer Zeit in die Rentengesetzgebung Eingang, als die jährlich anzupassenden Renten noch manuell errechnet werden mußten. Dieses Verfahren führte dazu, daß die Rentner oft

erst bis zu sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der jeweiligen Anpassung in den Genuß der erhöhten Rentenzahlungen kamen. Die hier in Rede stehende Bestimmung sollte verhindern, daß die Rentner unter diesen Umständen mit erheblichen Rückzahlungen (u. a. durch nachträgliche Anrechnung der Erhöhungsbeträge auf die empfangenen Sozialhilfeleistungen) belastet wurden.

Inzwischen werden die Renten jedoch maschinell berechnet mit der Folge, daß die erhöhten Rentenbezüge bereits zum Zeitpunkt der Anpassung ausbezahlt werden können. Die hier in Rede stehende Bestimmung ist daher von ihrem ursprünglichen Zweck her gesehen überholt.

Sie ist auch aus der Sicht der Finanzlage der Sozialhilfeträger (Länder und Kommunen) nicht länger vertretbar. Immerhin könnten bei einer unverzüglichen Anrechnung der Rentenerhöhungsbeträge bereits vom Anpassungszeitpunkt an die öffentlichen Haushalte voraussichtlich in einer Größenordnung von mindestens 100 Millionen DM entlastet werden.

Das Gesetz bringt somit insbesondere für die kommunalen Körperschaften erhebliche Haushaltsmehrbelastungen, ohne daß hierfür ein entsprechender Ausgleich vorgesehen ist.

Im übrigen wird auf den Beschluß des Bundesrates vom 1. April 1977 hingewiesen, in dem der Bundesrat die Streichung der gleichen Regelung für den Bereich des Wohngeldes verlangt hat (vgl. Nr. 3 der Drucksache 78/77 — Beschluß —).

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 24. Juni 1977.